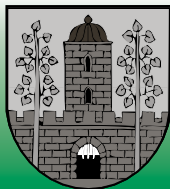


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 21

Finsterwalde, den 20. Mai 2011

Nummer 5

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Mittwoch, dem 25.05.2011 um 18:00 Uhr

in Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2 Einwohnerfragestunde
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 22 vom 27.04.2011
Vorlage: BV-2011-081
- TOP 4 Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 23 am 25.05.2011
Vorlage: BV-2011-082
- TOP 5 Benennung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern der SPD-Fraktion
- TOP 6 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Langer Damm - Lange Straße“
Vorlage: BV-2011-085
- TOP 7 Erarbeitung eines Konzeptes für die zukünftige Gestaltung und Nutzung des Friedhofes an der Sonnewalder Straße in Finsterwalde
Vorlage: BV-2011-080
- TOP 8 1. Änderung der Entgeltordnung 2011
Vorlage: BV-2011-047-1
- TOP 9 Entlastung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss 2009 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Vorlage: BV-2011-093
- TOP 10 Wertgrenzen für die Änderung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Vorlage: BV-2011-094
- TOP 11 Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 12 Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 22 vom 27.04.2011
Vorlage: BV-2011-083
- TOP 2 Honorarforderung Campus
Vorlage: BV-2011-095
- TOP 3 Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreters

Uwe Schüler
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2011 im öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 21 vom 23.03.2011

Vorlage: BV-2011-063

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 21 vom 23.03.2011.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenver- sammlung Nr. 22 am 27.04.2011

Vorlage: BV-2011-064

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 22 vom 27.04.2011.

Entgeltordnung 2011

Vorlage: BV-2011-047

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde.

Weiterführung der von der Stadt Finsterwalde wahrgenom- menen StVO-Zuständigkeiten

Vorlage: BV-2008-061-1

Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt den Willen, die auf der Grundlage des brandenburgischen Standorterprobungsge-
setzes wahrgenommenen Aufgaben als besonderen Bürgerser-
vice über den 31. August 2011 bis zu einer abschließenden Re-
gelung weiterhin freiwillig wahrnehmen zu wollen.

Veranstaltungshalle auf dem Grundstück „Leipziger Str. 57“ (ehemalige Schaeferische Tuchfabrik)

Vorlage: BV-2011-048

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, einen 1. offenen Workshop am 5. Mai 2011, 18.00 Uhr in der Aula der Oberschule, Saarlandstr. 14 mit allen Interessierten so-
wie lokalen Akteuren zu organisieren, um die prinzipielle Frage
zu klären:

Braucht die Stadt Finsterwalde eine Kongress- und Veran-
staltungshalle und falls ja, welche Anforderungen muss sie erfüllen?
Dieser Workshop dient zugleich dazu, Mitwirkende/Interessen-
vertreter der Stadt an der Beteiligung bei einem möglichen Wett-
bewerbsverfahren zu gewinnen.

Übertragung des Ersatzneubaus eines Regenwasserkanals

Vorlage: BV-2011-039

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übertragung
des im Zuge des Austausches des Brückenbauwerkes Hainstra-
ße durch einen Durchlass entstandenen Ersatzneubaus des Re-
genwasserkanals mit Auslaufbauwerk an den Entwässerungs-
betrieb der Stadt Finsterwalde.

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens „So- larpark - Altes Tanklager“

Vorlage: BV-2011-062

1. Für das Gebiet Flur 48 Flurstücke, 237, 238, 239, 240, 241, 245, 246, 249, 251, 252, 253, 254, 255, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518 und 519 gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 25.03.2011 wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem Be-
bauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungs-
ziele angestrebt: Planungsrecht für die Errichtung eines Frei-
flächenphotovoltaikanlage.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll wie folgt
durchgeführt werden: Öffentlicher Aushang und Unterrich-
tung in der Verwaltung.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu ma-
chen.
4. Der Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle zu ändern.

Änderung der Gemeinde- und Landkreisgrenzen im Flurb- reinigungsverfahren Kleinleipisch (VNr. 6003L)

Vorlage: BV-2007-052-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde be-
schließt auf der Grundlage des § 28 (2) Nr. 11 i. V. mit § 6 (2)
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19] S. 286), geändert
durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.
1/08, [Nr. 12] S.202, 207) und § 58 (2) Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 16.03.1976
(BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes
vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der Änderung der Gemein-
de- und Kreisgrenzen im Verfahrensgebiet 6003L (Kleinleipisch)
gemäß beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) zuzustimmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Käthe-Kollwitz-Stra- ße - Wohnhaus Sauerbaum“

hier: Wechsel Vorhabenträger

Vorlage: BV-2010-136-1

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12
Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I
S. 2585) den Wechsel des Vorhabenträgers für den Vorhaben-
bezogenen Bebauungsplan „Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus
Sauerbaum“

(2) Die bisherigen Vorhabenträger, werden aus der Haftung als
Gesamtschuldner entlassen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezoge- nen Bebauungsplanverfahren „Schacksdorfer Str. 50“

Vorlage: BV-2011-049

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Schacksdorfer Straße 50“ und der Entwurf der Begründung
dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 15. März
2011 gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und
der Entwurf der Begründung sind aufgrund der §§ 13a, 13
i. V. mit § 4a Abs. 3 Satz 3 und § 3 Abs. 2 BauGB in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.
2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl.
I S. 2585), öffentlich auszulegen und die beteiligten Behör-
den und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von
der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergän-
zten Teilen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes wird auf 14
Tage verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Wirtschaftsplan 2011 der Wohnungsgesellschaft Finsterwal- de mbH

Vorlage: BV-2011-079

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeis-
ter der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der
Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Finster-
walde mbH, dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011
zuzustimmen.

Anlage BV-2011-047

Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlich- keiten und Anlagen sowie Dienstleistungen

der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für
das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung
vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174) zuletzt geändert durch
das Zweite Gesetz zur Änderung des KAG vom 26. April 2005
(GVBl. S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer
Sitzung am 27.04.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Nutzung der in den Anlagen 1.1, 1.2, 2 und 3 aufgeführten Räumlichkeiten, Anlagen und Dienstleistungen, die von der Stadt Finsterwalde angeboten werden, werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Für nicht in den Anlagen enthaltene städtische Liegenschaften sind besondere Nutzungsverträge mit der Abteilung „Liegenschafts- und Gebäudemanagement“ der Stadtverwaltung Finsterwalde abzuschließen; die Entgeltordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung. Die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen auf der Grundlage dieser Entgeltordnung berechtigt nicht zur Zubereitung und zum Verkauf von Speisen und Getränken aller Art.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Die Entgeltordnung bestimmt die Entgelte für die Nutzung der städtischen Gebäude und Anlagen auf vertraglicher Grundlage (Anlagen 1.1 und 1.2), der für öffentlichen Publikumsverkehr bestimmten Einrichtungen (Anlage 2) sowie der entgeltpflichtigen Verwaltungsdienstleistungen (Anlage 3). Unberührt hiervon bleiben die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2006 und die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2006.
 (2) Nutzer der in den Anlagen 1.1, 1.2, 2 und 3 genannten Räumlichkeiten, Anlagen und Dienstleistungen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein.
 (3) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Räumlichkeiten und Anlagen besteht nicht.

**§ 3
Entgelte**

(1) Die Nutzungsentgelte werden auf der Grundlage anlagenspezifischer Kalkulationen unter Beachtung der einschlägigen gemeinde- und steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzt.
 (2) Es gelten die Entgelttabellen der
 Anlagen 1.1,1.2 (Räumlichkeiten und bauliche Anlagen),
 Anlage 2 (Öffentliche Einrichtungen) und
 Anlage 3 (Verwaltungsdienstleistungen).
 (3) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und baulichen Anlagen lt. Anlage 1.2 durch gemeinnützige Vereine, die unter die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Finsterwalde vom 30.10.2007 in der jeweils geltenden Fassung fallen, gilt ein ermäßigtes Entgelt, das von der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich neu zu beschließen ist.
 (4) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 nur eine eingeschränkte Nutzung zulassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt ermäßigt werden.
 (5) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 sind mit der Entgeltzahlung die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten. Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten und Anlagen durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
 (6) Vereine, die unter die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Finsterwalde fallen und Nutzungsentgelte nach Anlage 1.2 zahlen, erhalten auf Antrag und entsprechenden Nachweis für die Nutzungszeiten einen prozentualen Nachlass, der dem Anteil der dem Verein angehörig Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr entspricht.
 (7) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen der Stadt Finsterwalde einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.
 (8) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen entscheidet aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages der Hauptausschuss.

**§ 4
Entgeltpflichten**

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 2, Abs. 2 genannten Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 einschließlich vorhandener Ausrüstungsgegenstände eine Nutzungszeit vereinbart hat, die für die Verwaltungsdienstleistungen lt. Anlage 3 in Anspruch nimmt. Die Entgeltspflicht gemäß § 3 entsteht auch, wenn die Vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag erfolgt oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

**§ 5
Fälligkeit**

(1) Die in der Anlage 1.1 (Räumlichkeiten und Anlagen - kostendeckende Entgelte) und Anlage 1.2 (Räumlichkeiten und Anlagen - ermäßigten Entgelte) genannten Entgelte sind mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig. Die in Anlage 2 (öffentliche Einrichtungen - freier Publikumsverkehr) und Anlage 3 (Verwaltungsdienstleistungen) genannten Entgelte sind mit Beginn der Nutzung fällig.
 (2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen für Räumlichkeiten und Anlagen lt. Anlagen 1.1 und 1.2 (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt nach Rechnungslegung.
 (3) Im Falle der Nichteinhaltung der Fälligkeit kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten/Freiflächen verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
 (4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

**§ 6
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die vorliegende Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Regelung außer Kraft:

- „Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde“ vom 24.05.2008.

Finsterwalde, 27.04.2011

*Gampe
Bürgermeister*

Anlagen

- 1.1 - Räumlichkeiten und Anlagen - kostendeckende Entgelte
- 1.2 - Räumlichkeiten und Anlagen - ermäßigte Entgelte
- 2 - Öffentliche Einrichtungen
- 3 - Verwaltungsdienstleistungen

Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 1.1

Entgelttabelle: Räumlichkeiten und Anlagen		Nutzungsentgelt Kostendeckend €/h
Nr.	Objekt	

1. Grundschulen		
1.1	Grundschule Stadtmitte	
1.1.1	Doppelturnhalle	
1.1.1.1	Obere Halle	21,67
1.1.1.2	Untere Halle	21,67
1.1.1.3	Gymnastikraum (Spiegelraum)	2,95
1.1.1.4	Kraftraum	2,95
1.1.2	Klassenraum	6,00
1.1.3	Fachunterrichtsraum	15,00
1.1.4	Aula	20,00
1.1.5	Speiseraum	15,00

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend €/h	Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend lt. § 3, Abs. 3 €/h
1.2	Grundschule Nord				
1.2.1	Turnhalle Grundschule Nord (inkl. Sanitär)	38,95	1.1.4	Aula	10,00
1.2.1.1	Turnhalle	24,22	1.1.5	Speiseraum	7,50
1.2.1.2	nur Sanitär- und Umkleieräume	14,70	1.4	Grundschule Nord	
1.2.2	Klassenraum	6,00	1.2.1	Turnhalle Grundschule Nord (inkl. Sanitär)	10,00
1.2.3	Fachunterrichtsraum	15,00	1.2.2	Klassenraum	3,00
1.2.4	Aula	20,00	1.2.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.2.5	Sportplatz	35,35	1.2.4	Aula	10,00
1.3	Grundschule Nehesdorf		1.2.5	Sportplatz	10,00
1.3.1	Turnhalle (komplett) (inkl. Sanitär)	26,58	1.5	Grundschule Nehesdorf	
1.3.1.1	Turnhalle	21,35	1.3.1	Turnhalle (komplett) (inkl. Sanitär)	10,00
1.3.1.2	nur Sanitär- und Umkleieräume	5,23	1.3.2	Klassenraum	3,00
1.3.2	Klassenraum	6,00	1.3.3	Fachunterrichtsraum	7,50
1.3.3	Fachunterrichtsraum	15,00	1.3.4	Speiseraum	7,50
1.3.4	Speiseraum	15,00	1.3.5	Sportplatz (inkl. Sanitär)	10,00
1.3.5	Sportplatz (inkl. Sanitär)	27,04	2.	Sporthallen, Sportplätze, Bädereinrichtungen, Jugendeinrichtungen	
2.	Sporthallen, Sportplätze, Bädereinrichtungen, Jugendeinrichtungen		2.2	Schwimmhalle „fiwave“	
2.1	Schwimmhalle „fiwave“		2.1.1	Schwimmbecken gesamt	60,00
2.1.1	Schwimmbecken gesamt	153,73	2.1.2	Schwimmbecken pro Bahn	12,00
2.1.2	Schwimmbecken pro Bahn	30,75	2.1.3	Nichtschwimmerbecken	12,00
2.1.3	Nichtschwimmerbecken	24,73	2.2	Schwimmstadion, gesamt	90,00
2.2	Schwimmstadion, gesamt	294,68			pro Tag
		pro Tag	2.2.1	Schwimmerbecken	45,00
2.2.1	Schwimmerbecken	147,24	2.2.2	Nichtschwimmerbecken	22,00
		pro Tag	2.2.3	Sprungbecken	22,00
2.2.2	Nichtschwimmerbecken	73,67	2.3	Stadion des Friedens	
		pro Tag	2.3.1	Hauptplatz, Rasenspielfläche (inkl. Sanitär)	20,00
2.2.3	Sprungbecken	73,67	2.3.2	Hauptplatz, Leichtathletikfläche (inkl. Sanitär)	20,00
		pro Tag	2.3.3	Flutlichtanlage	20,00
2.3	Stadion des Friedens		2.3.4	Nebenplatz, (inkl. Sanitär)	10,00
2.3.1	Hauptplatz, Rasenspielfläche (inkl. Sanitär)	560,35	2.3.5	Hauptplatz, Laufbahn (inkl. Sanitär)	10,00
2.3.2	Hauptplatz, Leichtathletikfläche (inkl. Sanitär)	240,09	2.4	Sporthalle Tuchmacherstraße	20,00
2.3.3	Hauptplatz, Sanitär- und Umkleieräume	36,13	2.5	Turnhalle Langer Damm (inkl. Sanitär)	10,00
2.3.4	Hauptplatz, Flutlichtanlage	171,29	2.7	Mehrgenerationenhaus „White House“	
2.3.5	Nebenplatz, (inkl. Sanitär)	90,13	2.6.1	Mehrzweckraum, gesamt mit Küchennutzung	10,00
2.4	Sporthalle Tuchmacherstraße	70,70	2.6.1.1	Mehrzweckraum, südlicher Teil mit Küchennutzung	7,50
2.5	Turnhalle Langer Damm	56,10	2.6.1.2	Mehrzweckraum, nördlicher Teil mit Küchennutzung	6,50
2.6	Mehrgenerationenhaus „White House“		2.6.2	Versamlungsraum (Anbau)	5,00
2.6.1	Mehrzweckraum, gesamt	15,00	2.6.3	Bandprobenraum	5,00
2.6.1.1	Mehrzweckraum, südlicher Teil	10,00			
2.6.1.2	Mehrzweckraum, nördlicher Teil	7,50			
2.6.2	Küche	15,00			
2.6.3	Versamlungsraum (Anbau)	10,00			
2.6.4	Bandprobenraum	15,00			
2.7	Juselhalle (komplett)	230,00			

Entgeltordnung der Stadt Finstertal

Anlage 1.2

Entgelttabelle: Räumlichkeiten und Anlagen Ermäßigte Entgelte

Nr.	Objekt	Nutzungsentgelt Kostendeckend lt. § 3, Abs. 3 €/h
1.	Grundschulen	
1.1	Grundschule Stadtmitte	
1.3.1	Doppeltturnhalle	
1.1.1.1	Obere Halle	10,00
1.1.1.2	Untere Halle	10,00
1.1.1.3	Gymnastikraum (Spiegelraum)	2,00
1.1.1.4	Kraftraum	2,00
1.1.2	Klassenraum	3,00
1.1.3	Fachunterrichtsraum	7,50

Entgeltordnung der Stadt Finstertal

Anlage 2

Entgelttabelle: Öffentliche Einrichtungen Freier Publikumsverkehr

Nr.	Einrichtung	Nutzungsentgelt (€)
1.	Bädereinrichtungen	
1.1	Schwimmhalle „fiwave“	
1.1.1	Früh- und Abendschwimmen; 1,0 h	2,50
1.1.2	Schwimmhalle, 1,5 h; normal	4,00
1.1.3	Schwimmhalle, 1,5 h; ermäßigt*	2,50
1.1.4	Schwimmhalle, 1,5 h; Familie**	10,00
1.1.5	Schwimmhalle, 2,5 h; normal	6,50
1.1.6	Schwimmhalle, 2,5 h; ermäßigt*	5,00
1.1.7	Schwimmhalle, 2,5 h; Familie**	16,00
1.1.8	Schwimmhalle, 3,5 h; normal	8,00
1.1.9	Schwimmhalle, 3,5 h; ermäßigt*	6,50
1.1.10	Schwimmhalle, 3,5 h; Familie**	18,00
1.1.11	Schwimmhalle, Tageskarte, normal	9,50

Nr.	Einrichtung	Nutzungsentgelt (€)	Nr.	Einrichtung	Nutzungsentgelt (€)
1.1.12	Schwimmhalle, Tageskarte, ermäßigt*	7,50	1.8.3	Ermäßigte**	1,50
1.1.13	Schwimmhalle, Tageskarte, Familie**	20,00	1.8.4	Dutzendkarte, Erwachsene	20,00
1.3	Kombination Sauna / Schwimmhalle		1.8.6	Dutzendkarte, Kinder*	10,00
1.3.1	1,5 h; normal	6,50	1.8.7	Dutzendkarte, Ermäßigte**	15,00
1.3.2	1,5 h; ermäßigt*	5,00	1.8.8	Mondscheintarif ab 18:00 Uhr, Erwachsene	1,00
1.3.3	1,5 h; Familie**	15,00	1.8.9	Mondscheintarif ab 18:00 Uhr, Kinder*	0,50
1.3.1	2,5 h; normal	8,00	1.8.10	Mondscheintarif ab 18:00 Uhr, Ermäßigte**	0,75
1.3.2	2,5 h; ermäßigt*	6,50	1.8.11	Veranstaltungen ab 20:00 Uhr, Erwachsene	3,00
1.3.3	2,5 h; Familie**	19,00	1.8.12	Übernachtungen, (Gruppen) Erwachsene je	5,00
1.3.4	3,5 h; normal	10,00	1.8.13	Übernachtungen, (Gruppen) Kinder*	
1.3.5	3,5 h; ermäßigt*	8,00		und Ermäßigte** je	3,00
1.3.6	3,5 h; Familie**	22,00	Erläuterung:	Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr - freier	
1.3.7	Tageskarte normal	14,00		Eintritt	
1.3.8	Tageskarte ermäßigt*	11,00		* Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis	
1.3.9	Tageskarte Familie**	30,00		zum vollendeten 14. Lebensjahr	
	Bei Überschreitung der Nutzungszeit wird ein			** Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, mit	
	zusätzliches Entgelt von	0,50		Schülerschein	
	je angefangene 30 min. fällig.			Studenten mit Studentenausweis	
1.4	sonstige Gebühren Sauna			Behinderte mit entsprechendem Ausweis	
1.4.1	Leihgebühren Handtuch Sauna	7,50	1	Stadion	
1.4.2	Pfand	5,00		saisonale Angebote	
Erläuterung:	Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr - freier		2.1	Mondscheinlaufen, 1,5 h; Erwachsene	2,00
	Eintritt		2.2	Mondscheinlaufen, 1,5 h;	
	* Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis			Kinder* und Ermäßigte**	1,00
	zum vollendeten 14. Lebensjahr		3.	Tierpark	
	Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, mit		3.1	Erwachsene	2,00
	Schülerschein		3.2	Kinder*	1,00
	Studenten mit Studentenausweis;		3.3	Ermäßigte**	1,50
	** 2 Erwachsene und bis zu zwei Kinder, jedes wei-		3.4	Gruppen***	0,75 / Person
	tere Kind ermäßigt*		3.5	Führungen	12,00
1.5	Kurse		3.6	Jahreskarten, Erwachsene	20,00
1.5.1	Schwangerenschwimmen	4,50	3.7	Jahreskarten, Kinder*	10,00
1.5.2	Babyschwimmen	5,00	3.8	Jahreskarten, Ermäßigte**	15,00
1.5.3	Klein- und Kleinstkinderschwimmen	5,00	Erläuterung:	Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr - freier	
1.5.4	Schwimmkurs für Kinder (Gruppe)	6,00		Eintritt	
1.5.5	Schwimmkurs für Kinder (Gruppe - 10 h)	60,00		* Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis	
1.5.5	Schwimmkurs für Kinder (Einzelausbildung)	8,50		zum vollendeten 14. Lebensjahr	
1.5.7	Schwimmkurs für Erwachsene			** Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, mit	
	(Einzelausbildung)	10,00		Schülerschein	
1.5.8	Aquagymnastik 1,5 h	6,00		Studenten mit Studentenausweis	
1.5.9	Seniorenschwimmen 1,5 h	2,50		Behinderte mit entsprechendem Ausweis	
1.5.10	Powergymnastik 1,5 h	6,00		***ab 5 Personen im Alter ab dem vollendeten 4.	
1.5.11	Aquajogging 1,5 h	4,00		Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	
1.6	Verwaltungsdienstleistungen		4.	Stadtbibliothek	
1.6.1	Geldwertkarte mit		4.1	Bibliotheks-Jahrespauschale	
	Guthaben 50,00 €	5 % Nachlass	4.1.1	Ausstellen oder Verlängern des Benutzerauswei-	
1.6.2	Geldwertkarte mit			ses für 1 Jahr	
	Guthaben 100,00 €	10 % Nachlass	4.1.1.1	Erwachsene ab dem vollendeten	
1.6.3	Geldwertkarte mit			21. Lebensjahr	6,00
	Guthaben 200,00 €	20 % Nachlass	4.1.1.2	Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren	4,00
1.6.4	Kautionsgeldwertkarte (wird erstattet)	10,00	4.1.1.3	Familienkarte (unabhängig von der	
1.6.5	Verlust Armband bei Vorlage Kassenbon	10,00		Familiengröße)	10,00
1.6.6	Verlust Armband ohne Vorlage Kassenbon	50,00	4.1.1.4	Einmalnutzung / je Ausleihvorgang	1,00
1.6.7	„Seepferdchen“ Urkunde	1,50	4.1.1.5	Schnupperausweis (Gültigkeit 4 Wochen)	2,00
1.6.8	„Seepferdchen“ Aufnäher	2,00	4.1.2	Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	
1.6.9	Jugendschwimmpass	2,00	4.1.2.1	Erwachsene ab dem vollendeten	
1.6.10	Erwachsenenschwimmpass	2,00		21. Lebensjahr	3,00
1.6.11	Aufnäher „Gold“	2,00	4.1.2.2	Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren	1,50
1.6.12	Aufnäher „Silber“	2,00	4.2	Sonstige Entgelte	
1.6.13	Aufnäher „Bronze“	2,00	4.2.1	Entgelte bei Überschreitung der Leihfrist	
1.6.14	Schwimmpasserweiterung	1,50		für alle Medien	
1.7	Solarium		4.2.1.1	je angefangene Woche und Medium	0,50
1.7.1	Solarium 3 min.	1,50	4.2.1.2	für Mahnschreiben sind die anfallenden	
1.7.2	Solarium 8 min.	3,20		Portokosten zu entrichten	
1.7.3	Solarium 15 min.	5,00	4.2.2	Kostenersatz bei Mängel und Schäden	
1.8	Freibad			an Medien	
1.8.1	Erwachsene	2,00	4.2.2.1	Geringfügige Beschädigung oder	
1.8.2	Kinder*	1,00		Beschmutzung, je Buch	1,00

Nr.	Einrichtung	Nutzungsentgelt (€)
4.2.2.2	Erhebliche Beschädigung oder Verlust, einschl. audiovisuelle Medien, je Medium Beschaffungspreis in voller Höhe, zuzüglich Einarbeitung	4,00
4.2.2.3	Verlust von Hüllen für audiovisuelle Medien, je Medium	1,00
4.2.3	Abholung nicht zurückgegebener Medien (durch Hausbesuch, nach erfolgter Mahnung), je Medium	8,00
4.2.4	Vorbestellung, je Medium	0,50
4.2.5	Fernleihe	
4.2.5.1	Bei Aufgabe der Fernleihe	1,00
4.2.5.2	Nach Erhalt der Fernleihe (zuzüglich der durch die auswärtige Bibliothek berechneten Kosten)	2,00
4.3	Nutzung elektronischer Dienstleistungen	
4.3.1	Nutzung des Internetarbeitsplatzes pro Stunde	1,00
4.3.2	Computerausdruck, je Seite, schwarz/weiß	0,10
4.3.3	Computerausdruck, je Seite, farbig	0,30
4.34	CD-ROM / DVD	2,50
4.4	sonstige Serviceleistungen	
4.4.1	Thematische Veranstaltungen Teilnehmerbeitrag entsprechend der Gesamtkosten	
4.4.2	Allgemeine Verwaltungsdienstleistungen Entgelte nach Entgelttabelle Anlage 3	

Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Anlage 3

Entgelttabelle: Verwaltungsdienstleistungen

Nr.	Leistung	Nutzungsentgelt (€)
1	Allgemeine Entgelte	
1.1	EDV - Ausdrucke und Kopien	
1.1.1	Format DIN A4 / je Seite schwarz / weiß	0,25
1.1.2	Format DIN A3 / je Seite schwarz / weiß	0,50
1.1.3	Format DIN A4 / je Seite farbig	0,50
1.1.4	Format DIN A3 / je Seite farbig	0,75
1.2	Aufnahme von Erklärungen, Anträgen, Niederschriften	
1.2.1	Format DIN A5 / je angefangene Seite	1,30
1.2.2	Format DIN A4 / je angefangene Seite	2,30
2	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
2.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene 1/2 Seite	5,00 - 18,00
2.2	Löschungsbewilligungen	10,00
2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Steuern	2,50
2.4	Ausstellen eines Zeugnisses zur Ausübung des Vorkaufrechtes	12,80
2.5	Vergabe einer Hausnummer	10,00

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark - Altes Tanklager“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.04.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark - Altes Tanklager“ gemäß beiliegendem Übersichtsplan beschlossen. Für das Gebiet werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.



Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.
Finsterwalde, den 03.05.2011

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schacksdorfer Straße 50“ (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.04.2011 die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schacksdorfer Straße 50“ und der Begründung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat bestimmt, dass die öffentliche Auslegung des Planentwurfes auf 14 Tage verkürzt wird (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB). Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom 30.05.2011 bis einschließlich 16.06.2011 im Korridor (Eingang M) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen. Die Stadtverordnetenversammlung hat bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den nachfolgend aufgeführten geänderten und ergänzten Teilen abgeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB):

- Spezifizierung der Art der baulichen Nutzung der einzelnen Teilbereiche (Textliche Festsetzung und S. 7 der Begründung),
- Bestimmung des Bezugspunktes zur Ermittlung der max. zulässigen Gebäudehöhe (Planzeichenerklärung und S. 8 der Begründung),
- Konkretisierung der auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Anlagen (Textliche Festsetzung und S. 8 der Begründung),
- Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen für die Fällung des auf dem Grundstück vorhandenen Wallnussbaumes (Textliche Festsetzung und S. 8 der Begründung),
- Aufnahme artenschutzrechtlicher Belange in die Begründung zum v. Bebauungsplan
 Aufnahme weiterer in der 1. Beteiligung gegebener Hinweise in die Begründung

der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 03.05.2011




Gampe
 Bürgermeister

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen
 der Stadt Finsterwalde**



Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47



VERLAG
L
WITTICH

„Finsterwalder Stadtanzeiger“

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: Stadt-Finsterwalde@t-online.de
- Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Gampe
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
 Tel.: (03535) 489-0, Fax 489-115, Fax-Redaktion 489-155
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Dieter Lange, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon und Telefax (03535) 489-0, Fax 489-115

Gesamtauflage: 10.161
 Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann der Stadtanzeiger zum Aboppreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

